

MONO e.V. Satzung

§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

(1) Der Verein führt den Namen „MONO“ und soll in das Vereinsregister eingetragen werden; nach der Eintragung führt er den Zusatz „e.V.“.

(2) Der Verein hat seinen Sitz in Gießen.

(3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck

(1) Zweck des Vereins ist die Ausübung sowie Förderung von Kunst und Kultur und die allgemeine Förderung des demokratischen Staatswesens

(2) Der Satzungszweck wird, unter Vorbehalt der Ergänzung dieser, insbesondere durch folgende Maßnahmen verwirklicht:

- Organisation und Durchführung von Veranstaltungen, darunter Konzerte, Vorträge, Lesungen, Workshops, Jam-Sessions, Ausstellungen, Festivals, Performances, Bildungsveranstaltungen und Ähnliches.
- Publikation und Vorführung eigener künstlerischer Arbeiten.
- Umfassende Auseinandersetzungen mit demokratischen Grundprinzipien sowie die Thematisierung dieser in oben genannten Veranstaltungen.
- Förderung des demokratischen Verantwortungsbewusstseins in geistiger Offenheit
- Kooperation mit Kulturschaffenden, Künstler:innen, Autor:innen und Wissenschaftler:innen
- Kompetenzvermittlung in musikalischen sowie handwerklichen Praktiken.

§3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in ihrer jeweils gültigen Fassung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (3) Für anfallende Aufgaben und Arbeiten, die das zumutbare Maß ehrenamtlicher Tätigkeiten übersteigen, können Mitglieder beschäftigt werden. Es dürfen dafür keine unverhältnismäßig hohen Vergütungen gewährt werden. Dem Vorstand kann, sofern es die haushaltsrechtliche Situation zulässt, eine angemessene Vergütung gezahlt werden. Über die Angemessenheit der Vergütung entscheidet die Mitgliederversammlung.

§4 Erwerb und Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person und jede juristische Person werden, die den Zweck des Vereins unterstützt. Über den schriftlichen Antrag entscheidet der Vorstand. Bei Minderjährigen ist der Antrag von der gesetzlichen Vertretung zu unterschreiben. Diese verpflichtet sich im eigenen Namen zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge für die Minderjährigen.
- (2) Der freiwillige Austritt kann jederzeit erfolgen. Dieser erfolgt durch eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.
Der Ausschluss erfolgt durch den Vorstand, wenn das Verhalten eines Mitgliedes in grober Weise gegen den Zweck des Vereins verstößt. Das ausgetretene oder

ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen.

Die Mitgliedschaft endet:

- a) durch den Tod bei natürlichen Personen
- b) durch Auflösung der juristischen Person
- c) durch freiwilligen Austritt
- d) durch Ausschluss.

§5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Zweck des Vereins zu unterstützen. Sie haben die Vereinssatzung und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu achten.

(2) Die Mitglieder sind berechtigt, Ressourcen des Vereins betreut durch den Vorstand zu nutzen und an den Veranstaltungen sowie der Mitgliederversammlung teilzunehmen.

(3) Stimmberechtigt sind alle Mitglieder des Vereins, wobei die Übertragung des Stimmrechts nicht zulässig ist.

§6 Mitgliedsbeiträge

(1) Die Mitgliederversammlung kann einen Mitgliedsbeitrag festlegen.

§7 Verwendung etwaiger Gewinne

Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden, bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins weder die eingezahlten Beiträge zurück noch haben sie irgendeinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

§8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand, die Mitgliederversammlung und der/die Kassenwärt*er*in

§9 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus drei gleichberechtigten Mitgliedern.
- (2) Die Amtszeit des Vorstands beträgt vom Tag der Wahl an ein Jahr und bleibt bis zur Neuwahl des neuen Vorstandes im Amt. Wiederwahl ist möglich. Wählbar sind nur Mitglieder.
- (3) Rücktritte von Vorstandsmitgliedern sind jederzeit möglich und müssen dem Restvorstand schriftlich bekannt gegeben werden. Im Falle des vorzeitigen Ausscheidens eines Vorstandsmitgliedes ist vom Restvorstand innerhalb eines Monats eine Mitgliederversammlung einzuberufen und durchzuführen, in der das betreffende Vorstandsamt bis zur nächsten Jahreshauptversammlung neu besetzt wird. Bis zur Neuwahl des vakanten Vorstandsamtes darf der Vorstand aus zwei gleichberechtigten Personen bestehen.
- (4) Alle Vorstände sind der vertretungsberechtigte Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Jedes Vorstandsmitglied kann den Verein einzeln vertreten.
- (5) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit gewählt.
- (6) Der Vorstand vertritt den Verein gesetzlich nach außen.

§10 Zuständigkeiten des Vorstands

- (1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
- (2) Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Durchführung und Veranlassung aller im Satzungszweck festgehaltenen Maßnahmen

- b) Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und Aufstellung der Tagesordnungen
- c) Einberufung der Mitgliederversammlung
- d) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- e) Erstellung eines Jahresberichts
- f) Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung oder Ausschluss von Mitgliedern

§11 Beschlussfassung des Vorstands

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die von einem Vorstandsmitglied schriftlich oder mündlich einberufen wurden. Eine Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht. Bei der Beschlussfassung entscheidet die zweidrittel-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Die gefassten Beschlüsse der Vorstandssitzungen sind zu protokollieren.

§12 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung muss mindestens einmal im Jahr stattfinden.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen:

- a) wenn es der Vorstand beschließt oder
- b) wenn es von mindestens 30% der ordentlichen Vereinsmitglieder unter Angabe des Grundes schriftlich verlangt wird.

(2) Die Einladung erfolgt per Post oder in Textform per E-Mail durch den Vorstand bei gleichzeitiger Bekanntgabe der vorgesehenen Tagesordnung. Es ist eine Ladungsfrist von einer Woche zu wahren.

(3) Anträge zur Tagesordnung sind dem Vorstand spätestens 3 Tage vor dem Termin der Mitgliederversammlung schriftlich mitzuteilen. Änderungen der Tagesordnung aus aktuellem Anlass sind hiervon unberührt.

- (4) Jedes anwesende ordentliche Mitglied ist mit einer Stimme stimmberechtigt, die nicht übertragbar ist.
- (5) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der erschienenen ordentlichen Mitglieder, soweit sich aus dieser Satzung nichts anderes ergibt.
- (6) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 30% der ordentlichen Vereinsmitglieder anwesend sind.
- (7) Zur Änderung der Satzung und des Vereinszwecks ist jedoch eine Mehrheit von 75% der anwesenden Mitglieder erforderlich.
- (8) Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind von einem vorher zu bestimmenden Vereinsmitglied zu protokollieren.
- (9) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme.
- (10) Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - (a) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands; Entlastung des Vorstands und der Geschäftsführung;
 - (b) Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrages;
 - (c) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands;
 - (d) Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung bzw. Liquidation des Vereins

§13 Kassenwarter*in

- (1) Die Aufgaben des/der Kassenwärters/Kassenwärtlerin umfassen insbesondere folgende Tätigkeiten:
 - a) Führung der Vereinskasse
 - b) Abwicklung des Zahlungsverkehrs
 - c) Berichte über Finanz- und Vermögenslage
 - d) Einnahmen- und Ausgabenverwaltung

- (2) Wenn es infolge grober Fahrlässigkeit zur Unstimmigkeiten in der Buchführung oder Fehlbeständen in der Vereinskasse kommt, so kann der/die Kassenwarter*in abberufen werden. Der/die Kassenwarter*in kann auch in Fällen, in denen das Vertrauensverhältnis durch sein/ihr Verhalten nachhaltig zerstört ist und es regelmäßig auch nicht zu erwarten ist, dass es wiederhergestellt werden kann, abberufen werden. Hierbei ist es ohne Belang, ob der/die Kassenwarter*in pflichtwidrig der schuldhaft gehandelt hat.
- (3) Der/die Kassenwarter*in wird vom Vorstand gewählt. Hierfür genügt eine einfache Mehrheit.
- (4) Die Amtszeit des/der Kassenwärters/Kassenwärterin beträgt ein Jahr. Die Wiederwahl ist zulässig.
- (5) Der Vorstand kann einen geeigneten Kandidaten bis zur nächsten Jahreshauptversammlung kommissarisch beauftragen, die Aufgaben der Kassenwartung zu übernehmen. Es genügt eine einfache Mehrheit. Der Vorstand hat hierbei zu protokollieren, weshalb eine kommissarische Übernahme des Amtes notwendig war.

§14 Auflösung des Vereins, Anfall des Vereinsvermögens

- (1) Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 75% der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für den definierten Zweck des Vereins.

Ort und Datum

Unterschriften

--	--	--	--
